

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Feststellung der Bürgerschaft (Landtag) nach § 28a Absatz 8 Satz 1
Infektionsschutzgesetz**

Der Senat hat den VGO gebeten, für die Bürgerschaft (Landtag) die Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes (InfschG) festzustellen, da weiterhin eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bestehe.

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes gibt den Bundesländern, auch nach Auslaufen der epidemischen Lage auf der Bundesebene, die Möglichkeit, die einzelnen, in § 28a Absatz 1 bis 6 InfschG aufgeführten Maßnahmen weiter anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweiligen Landesparlamente die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 feststellen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 mit der Thematik befasst. In der Sitzung betonte der Senat, in Bezug auf die bisherigen Einschränkungen, insbesondere die in § 3a der Dreißigsten Coronaverordnung seien zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit diese Feststellungen erforderlich. Unfraglich habe man nach wie vor eine dynamische epidemische Lage. Der Senat wolle die Feststellung aktuell nicht verwenden, um Veränderungen vorzunehmen, sondern um die bestehenden Anordnungen rechtssicher zu machen.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Feststellung nach § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bereits durch einige Bundesländer getroffen worden sei. Diese sei sachlich geboten, um den Instrumentenkoffer der möglichen Maßnahmen zu erweitern. Besonders zu betonen sei, dass das Parlament mit der begehrten Feststellung nicht die Kontrolle aus der Hand gebe, sondern auch weiterhin etwaige künftige Maßnahmen durch den Senat der ausdrücklichen Billigung der Bürgerschaft (Landtag) bedürfen.

Der Vertreter der FDP erklärte, er sehe derzeit nicht die Notwendigkeit einer derartigen Feststellung. Man arbeite mit dem Senat eng zusammen und könne jederzeit bei der tatsächlichen Notwendigkeit schnell reagieren. Deshalb enthalte er sich der Stimme, behalte sich aber bei neuen Erkenntnissen oder einer rechtlichen Neubewertung auf Basis weiterer Nachprüfungen ein anderes Abstimmungsverhalten in der Bürgerschaft vor.

Der Ausschuss hat die Beschlussempfehlung bei Enthaltung der FDP-Fraktion, ansonsten einstimmig geschlossen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest, dass für das Gebiet des Landes Bremen die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) besteht.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt die Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes mit Wirkung vom Tage der Beschlussfassung fest.

Frank Imhoff
(Vorsitzender)